



LAND
TIROL

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und
Rechnungsabschluss für das Jahr 2019

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck), Tel. 0512-508-3702
Redaktion: Mag.a Karin Raggl

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2019

Innsbruck, im Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen.....	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungs- findung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2019	8
4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission.....	8
4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission	8
4.3. Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle	9
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten	12
7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten.....	12
7.2. Statistik.....	13
7.3. Entwicklungen und Schlussfolgerungen	13
8. Rechnungsabschluss 2019	17

Vorwort



Zum Geleit!

Sowohl in der medizinischen Versorgung als auch in der Pflege der PatientInnen werden in Tirol durch kompetente, motivierte MitarbeiterInnen und dank der zur Verfügung stehenden Versorgungsinfrastruktur auf höchstem Niveau Spitzenleistungen geboten. Das gilt für alle neun öffentlichen Spitäler, also die Landeskrankenhäuser in Innsbruck, Hochzirl-Natters und Hall i.T., die Bezirkskrankenhäuser in Schwaz, Kufstein, St. Johann i.T., Lienz, Reutte sowie für das Krankenhaus St. Vinzenz in Zams. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds besteht seit dem Jahr 2002: Daraus wird PatientInnen nach Schäden, bei denen eine Haftung des Trägers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, eine Entschädigungsleistung gewährt.

Die für die angemessene Beurteilung der Fälle notwendige Expertise ist bei den Mitgliedern der Entschädigungskommission gewährleistet – nicht nur durch juristisches, sondern auch medizinisches Expertenwissen und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich. Das bezieht sich auf die Kenntnis etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, die Fähigkeit zur Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, zur Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden und nicht zuletzt auf die Kenntnis der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen.

Bei der Antragstellung unterstützen die Mitarbeiterinnen der Tiroler Patientenvertretung als Entschädigungsbeauftragte die betroffenen PatientInnen. Das anschließende Verfahren vor der Entschädigungskommission ist kostenlos. Die Beurteilung der Fälle erfolgt im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen.

Für diese hervorragende Arbeit bedanke ich mich auch für dieses Jahr sehr herzlich!

Ihr



Univ.-Prof. Dr. Bernhard Tilg
Landesrat für Gesundheit, Pflege, Wissenschaft und Senioren

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das 18. Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2019 Bericht erstattet.

2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es neun Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, A. ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Natters, A.ö. Landeskrankenhaus Hall i.T., A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz, A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T., A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte und das A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit

besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2019 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patienten-entschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungs-beauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2019

Im Jahr 2019 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Mag. Petra Brandstätter (Ersatzmitglied: Mag. Karl Voigt)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreterin: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

4.3. Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2019 wurden 114 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 63 auf Frauen und 51 auf Männer entfielen. In den 11 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 120 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. In einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 68 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 43 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 09 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 68 Entschädigungszahlungen des Jahres 2019 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondsrankenanstalten:

Fondsrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	32 Fälle
a.ö. LKH Hochzirl-Natters	0 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	11 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	5 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	5 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	5 Fälle
a.ö. BKH Lienz	2 Fälle
a.ö. BKH Reutte	3 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	5 Fälle

Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich seit der Fusion (also nach dem 31. Dezember 2010) ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 516.800,00 ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 7.600,00. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07
2010	€ 497.500,00	€ 7.210,14
2011	€ 607.800,00	€ 8.326,03
2012	€ 813.500,00	€ 8.939,56
2013	€ 448.200,00	€ 7.114,29
2014	€ 440.300,00	€ 8.633,33
2015	€ 461.520,00	€ 6.072,63
2016	€ 695.310,00	€ 7.901,25
2017	€ 651.100,00	€ 9.575,00
2018	€ 646.350,00	€ 7.787,35
2019	€ 516.800,00	€ 7.600,00

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 9.651.250,00 ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2019 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.647,58.

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2019 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 1.875 Fällen näher befasst, von denen 1.051 auf Frauen und 824 auf Männer entfielen.

In drei Beschwerdefällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. wurde dieser im Antrag nicht bekannt gegeben. In diesen drei Fällen wurde keine Entschädigungsleistung ausbezahlt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1.021 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters	11 Fälle
ö. LKH Hall in Tirol	80 Fälle
ö. PKH des Landes Tirol in Hall	4 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	101 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	77 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	150 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	146 Fälle
a.ö. BKH Lienz	92 Fälle
a.ö. BKH Reutte	66 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	106 Fälle
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	18 Fälle

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. Alle in der Gesamtstatistik angeführten Fälle betreffen daher Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben.

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission.

An den Sitzungen der Entschädigungskommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Wir informieren unsere Klientinnen und Klienten unmittelbar im Anschluss an jede Sitzung über das Ergebnis und bieten ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an uns als Patientenvertretung wenden, erhalten sie eine umfassende Beratung über ihre Rechte als Patientinnen und Patienten und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegens. Zu diesen Möglichkeiten zählt neben der Einholung der Behandlungsunterlagen, der Einschätzung durch unsere Vertrauensärzte, der Direktverhandlung mit dem jeweiligen Gesundheitsdienste-Anbieter bzw. seinem Haftpflichtversicherer und der Schlichtung durch die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer unter anderem auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Wir bieten unseren Klientinnen und Klienten, falls erforderlich oder gewünscht, auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars an.

In unserer Funktion als Patientenvertreter beschaffen wir regelmäßig im Zuge der einzelnen Interventionen bereits vorweg auch die notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung an den Entschädigungsfonds. Gleichzeitig prüfen wir die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch

die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2 Statistik

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die elf Sitzungen, davon die 200. TPF-Sitzung als Jubiläumsdoppelsitzung (abgehalten am 30. Oktober 2019), des Jahres 2019 insgesamt 120 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei nach der Entscheidung der Kommission in 68 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungsleistungen betrug € 516.800,00. In 43 Fällen wurde abschlägig entschieden. In neun Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen

Die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis:

Die Klärung der Haftung für behauptete medizinische Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich versucht werden.

Viele Menschen können oder wollen sich dafür keine Rechtsschutz-Versicherung bzw. keine anwaltliche Vertretung leisten. Aus diesen und auch aus anderen Gründen meiden viele Patientinnen und Patienten den Gerichtsweg oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes selbst dann, wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Sogar etwa ein Fünftel allein unserer Klientinnen und Klienten verfügt über eine Rechtsschutz-Versicherung, nimmt diese aber für das medizinische Beschwerdeanliegen nicht in Anspruch. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen etwa in Krankenanstalten trotz vorhandener rechtlicher Möglichkeiten oftmals ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird hingegen bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ausschließlich außergerichtlich tätig. Selbst wenn wir häufig am Vergleichsweg eine Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen können, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle legen wir dann in unserer Funktion als Entschädigungsbeauftragte der Entschädigungskommission des Patientenentschädigungsfonds zur Entscheidung vor.

Die Anfragen von Patientinnen und Patienten und die Beschwerdefälle im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen nehmen dabei ständig zu. So war die Anzahl der im Jahr 2019

bei uns vorgebrachten Beschwerdefälle betreffend Krankenanstalten bei im wesentlichen unverändertem Personalstand um fast 50% (!) höher als noch im Jahr 2012. An diese Feststellung schließt sich unsere Forderung als Entschädigungsbeauftragte, nicht nur die Ressourcen in der Sachbearbeitung zu verstärken, sondern auch die medizinische Expertise bei der Tiroler Patientenvertretung weiter zu vertiefen, um das Niveau bei der Prüfung komplexer werdenden medizinischer Behandlungen weiterhin hochhalten zu können. Damit könnte bewirkt werden, dass möglichst viele Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geklärt und erfolgreich mit den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgewickelt werden können. Diese Forderung fand sich bereits in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung im Jahr 2009.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patientinnen und Patienten gespeist wird, wird nämlich häufig als ungerecht empfunden. Mit der Zuerkennung einer Leistung aus dem Patientenentschädigungsfonds bleibt nämlich die eigentliche Haftungsfrage zu einem Schadensfall bis zum Eintritt der Verjährung mangels Gerichtsentscheid oder Vergleichslösung offen. Wenn sich die Geschädigte bzw. der Geschädigte mit der Entscheidung der Entschädigungskommission zufrieden gibt, gereicht dies auch dem Behandler bzw. der Behandlerin der betroffenen Krankenanstalt und auch deren Haftpflichtversicherung zum Vorteil. Diese Lösungsmöglichkeit für Behandlungsschäden finanzieren jedoch nur die Patientinnen und Patienten mit ihren Beiträgen an den Patientenentschädigungsfonds. Zum Ausgleich dieser Lasten und Vorteile sollten auch die Träger der Krankenanstalten bzw. deren Haftpflichtversicherungen einen Beitrag zu den Fondseinnahmen leisten. Dieses Anliegen wurde vielfach und nicht zuletzt im Zusammenhang mit Arbeiten an einer Neufassung der Patientencharta im Gesundheitsministerium als Forderung eingebracht. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich offenbar zum Erliegen gekommen, wir haben jedenfalls schon seit längerem keine Nachrichten mehr darüber erhalten. Wir werden jedoch nicht müde, an diese Problematik zu erinnern.

Von manchen Klientinnen und Klienten wird außerdem zurecht eine Ungerechtigkeit auch darin erblickt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patientinnen und Patienten in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen, von Patientinnen und Patienten niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ganz zu schweigen. Diese sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst. Der Umstand der fehlenden Zuständigkeit der Patientenvertretung für den niedergelassenen Bereich wurde auch vom Bundesrechnungshof

im Rahmen seiner Überprüfung im Jahre 2018 kritisiert bzw. aufgezeigt und war Gegenstand von Entschlüssen des Tiroler Landtages in den Jahren 2011 und 2019.

Die Verbesserung der Regelungen über die Entschädigungsfonds in den Ländern und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen und Patientenanwaltschaften in den Ländern gehören demgemäß bereits zu unseren alten, noch nicht erfüllten Forderungen. Diese Anliegen wurden nicht nur auf Landesebene artikuliert, sondern unter anderem auch periodisch durch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patientenanwälte den Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsministern vorgetragen.

Darüber hinaus geben die Entwicklungen im Rahmen der Spitalsreform Anlass zur Sorge für die finanzielle Ausstattung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. So führt die voranschreitende Bettenreduktion in den Fondskrankenanstalten und die bewusst vorangetriebene Strukturveränderung mit der zunehmenden Abkehr vom stationären Aufenthalt hin zur tages- bzw. wochenklinischen Versorgung unter anderem zu kostenrelevanten Verlagerungen, die geringere Einkünfte für den Patientenentschädigungsfonds erwarten lassen. Dies wird den Patientenentschädigungsfonds in seiner Leistungsfähigkeit weiter schwächen, da die strukturelle Streichung stationärer Betten den Wegfall notwendiger Einnahmen bedeutet. Nicht zuletzt erwarte ich auch durch die Lenkungsmaßnahmen zur Abwendung der Covid-19-Pandemie mit einer dadurch einhergehenden Senkung der stationären Aufenthalte auch sinkende Einnahmen für den Fonds. Um die Leistungsfähigkeit des Tiroler Patientenentschädigungsfonds langfristig erhalten zu können, wäre möglicherweise als „letztes Mittel“ eine Erhöhung der seit der Einrichtung des Fonds vor fast 20 Jahren gleich gebliebenen Beiträge der Patientinnen und Patienten in Erwägung zu ziehen.

Insgesamt bin ich jedoch sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patientinnen und Patienten im Rahmen seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet. Es mag nun sein und liegt in der Natur der Sache, dass wir als Entschädigungsbeauftragte mit einzelnen Entscheidungen der Entschädigungskommission nicht einverstanden sind. Gesamthaft betrachtet nehme ich mit Genugtuung wahr, dass das von den Patientinnen und Patienten in den Fonds einbezahlte Geld auch tatsächlich zur Gänze dem Zweck des Fonds entsprechend verwendet wird.

Ich bin daher überzeugt davon, dass unsere Zusammenarbeit mit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds auch weiterhin effizient und reibungslos funktionieren wird.

Umso mehr hoffe ich, dass die Einrichtung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds angesichts der beschriebenen strukturellen Veränderungen im Bereich des Gesundheitswesens zum Nutzen aller Beteiligten, aber mit einem Blick auf eine gerechte Verteilung der Nutzen, Risiken und Lasten, weiterentwickelt wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2019

Erfolgsrechnung 2019

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	525.300,00	
Sonstige Aufwendungen	80,97	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		506.253,97
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		46.500,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		392,39
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		0,00
Zwischensumme	525.380,97	553.146,36
Gebarungsergebnis (Mehreinnahmen)	27.765,39	
Summe	<u>553.146,36</u>	<u>553.146,36</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2019

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT26 5700 0200 1101 9138	655.014,87	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG)	47.153,97	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen	0,00	
Anfängliches Kapital	674.403,45	
Gebarungsergebnis	27.765,39	
Kapital zum 31.12.2019	702.168,84	702.168,84
Summe	<u>702.168,84</u>	<u>702.168,84</u>